

Strukturgerüsts mit parametrischen Strukturklassen und –elementen und auf diese Weise eine Analyse des Phänomens des Beamtenrechtekatalogs in den Beamtenengesetzen gegeben und vorgenommen werden. Zu betonen ist dabei, dass die Strukturklasse „Reichweite“ den beschränkten Regelungsumfang der beamtengesetzlichen Beamtenrechte sichtbar macht und die Strukturklasse „Gestaltung“ vor allem die Strukturelemente der Pflichtenkategorien und abgeleiteten –arten, die hauptsächlich durch den generalklauselartigen Charakter der Fürsorge- und Schutzklausel evident werden, und der Anspruchs- und Pflichtdefinitionen, der Verordnungsermächtigungen sowie der dynamischen Rechtsgrundverweisungen als prägend ausweist. Innerhalb dieser Strukturklasse und in der Strukturklasse der Rechtsgrundlagen werden primär die Wechselbezüglichkeit des

öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses und insbesondere die Korrelation der Beamtenpflichten mit Dienstherrenpflichten und die Korrespondenz der Beamtenrechte mit Dienstherrenpflichten deutlich. Beamtenrechte sind letztlich Beamtenpflichtkorrelate und Dienstherrenpflichtkorrespondenzen. Bei der Betrachtung der Strukturklasse „Systematik“ bietet sich insbesondere eine Differenzierung zwischen Dienst- und Treueklauseln an. Die Strukturklasse „Konkretisierungen“ zeigt voneinander zu unterscheidende Konkretisierungsebenen und Konkretisierungskaskaden als Strukturelemente auf. Aus der Strukturklasse „Funktionen“ schälen sich letztlich Ober- und Unterfunktionen heraus, die zu einem Funktionsgefälle führen.

## Neuerungen im Bundesbeamtengesetz: Das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand

Josephine Burth

*Der demografische Wandel wird in den kommenden Jahren auch an der Beschäftigtenstruktur des öffentlichen Dienstes nicht spurlos vorübergehen. Deshalb hat der Bund im Rahmen seiner Demografiestrategie mit dem Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand erste konkrete Schritte unternommen, um einerseits die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu verbessern und andererseits eine Kultur des längeren Arbeitens zu fördern. Der nachfolgende Beitrag stellt die neuen Regelungen des Gesetzes zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten des Bundes vor.*

### I. Einleitung

Am 11. Juli 2013 ist das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten des Bundes in Kraft getreten<sup>1</sup>. Mit dem Gesetz hat der Bund erste konkrete Schritte im Rahmen seiner Demografiestrategie unternommen. Das Gesetz erleichtert einerseits einen freiwilligen späteren Eintritt in den Ruhestand. Hierzu wurde erstmals ein Anspruch auf freiwillige Dienstzeitverlängerung in das Bundesbeamtengesetz (BBG) aufgenommen, wenn versorgungsbiografische Lücken durch familienbedingte Teilzeiten und Beurlaubungen ausgeglichen werden sollen. Damit sollen die Beschäftigten ihrer Lebensphase entsprechend unterstützt und der öffentliche Dienst für eine Kultur des längeren Arbeitens sensibilisiert werden. Zudem wurde die für Tarifbeschäftigte bereits im Januar 2012 eingeführte Familienpflegezeit<sup>2</sup> wirkungsgleich auf den Beamtenbereich des Bundes übertragen. Die Familienpflegezeit ist als besondere Form der Teilzeit in das BBG integriert worden.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

#### 1. Die Neuerungen zur Dienstzeitverlängerung

Mit dem neuen Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand können Beamtinnen und Beamte, denen durch familienbedingte Teilzeit- oder Beurlaubungszeiten Einbußen bei der Versorgung entstanden sind, ihre Dienstzeit verlängern, um diese Einbußen zu kompensieren.

#### a) Die Voraussetzungen für den neuen Anspruch auf Dienstzeitverlängerung (§ 53 Abs. 1a und 1b BBG)

Zwar sah das BBG auch schon vor Inkrafttreten der Neuregelung die Möglichkeit vor, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben, allerdings nur, wenn dies im dienstlichen Interesse lag. Neben diese Möglichkeit ist nunmehr erstmals ein Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestands getreten. Die Regelung gilt auch für Beamtinnen und Beamte, für die eine besondere Altersgrenze besteht (vgl. auch insoweit den Verweis auf § 53 Abs. 1 BBG).

aa) Der Anspruch setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte familienbedingt teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt nach § 92 BBG gewesen ist oder Familienpflegezeit nach § 92a BBG in Anspruch genommen hat (§ 53 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 BBG). Entsprechende Zeiten bei einem anderen Dienstherrn (des Bundes, vgl. § 2 BBG, oder z. B. bei einem Land oder einer Gemeinde, vgl. die Aufzählung in § 2 BeamStG) sowie Zeiten in einem Richterverhältnis (beim Bund oder bei einem Land) sind ebenfalls zu berücksichtigen, § 53 Abs. 1a S. 2 BBG. Gleiches gilt für entsprechende Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wie sich aus der Formulierung „vor oder nach Eintritt in das Dienstverhältnis“ ergibt. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen familienbedingte Abwesenheitszeiten bei einem privaten Arbeitgeber.

bb) Zudem darf das Ruhegehalt, das bei Eintritt in den Ruhestand/Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 51 BBG) gezahlt würde, wegen dieser familienbedingten Abwesenheitszei-

1) BGBl. I S. 1978.

2) Für Tarifbeschäftigte gilt das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564).